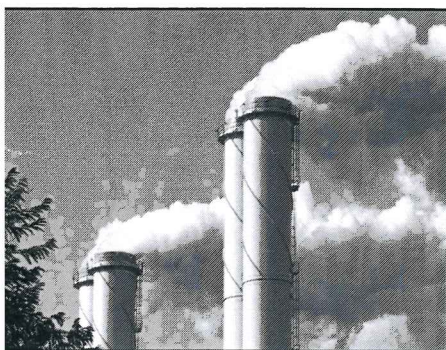


7. Jahrgang



I + E

- Luftreinhaltung
- Lärmschutz
- Störfallrecht
- Anlagenrecht
- Strahlenschutz
- Energienutzung

## Zeitschrift für Immissionsschutzrecht und Emissionshandel

### Herausgeber

Prof. Dr. Andrea Versteyl

Prof. Dr. Martin Beckmann

Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann

Carsten Diekmann

Dr. Gernot-Rüdiger Engel

Dr. Jürgen Fluck

Andrees Gentsch

MinDgt Dr. Bernd Martin Groh

Prof. Dr. Hans D. Jarass

Prof. Dr. Hans-Joachim Koch

RD Dr. Christoph Leifer

Prof. Dr. Marc Röckinghausen

Dr. Frank Andreas Schendel

Prof. Dr. Alexander Schink

Prof. Dr. Max-Jürgen Seibert

Andreas Theuer

*Johann Storr und Thomas Pehl*

Fachtechnische Stellungnahme zur  
Entscheidung des Bayerischen VGH  
vom 28.7.2016 – 1 N 13.2678  
zu Geräuschkontingenten

# Sonderdruck

DER JURISTISCHE VERLAG

**lexxion**

● BERLIN  
● BRÜSSEL

# 3 2017

UVPG) verdeutlicht, dass der Genehmigungs- oder Planfeststellungsbehörde für die prognostische Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen des Vorhabens ein Einschätzungsspielraum zusteht. Gleiches gilt hinsichtlich der Frage, welche Unterlagen und Informationen als geeignete Grundlage einer überschlägigen Prüfung benötigt werden. (amtliche Leitsätze)

## Nachbarklage gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Erweiterung eines Schweinemastbetriebs, GIRL

VG Hannover, Urteil vom 4.4.2017 – 4 A 12981/14  
Volltext: [ie.lexxion.eu/current\\_issue/IE-Lx-Nr.A250810/17](http://ie.lexxion.eu/current_issue/IE-Lx-Nr.A250810/17)

1. Begegnet die zweifelsfreie Einstufung des Gebietes, in dem das Grundstück des klagenden Nachbarn liegt, als Wohn- oder als Dorfgebiet Schwierigkeiten, kann dem durch die Bildung eines Mittelwertes, der die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt, Rechnung getragen werden.
2. Im Einzelfall kann im Sinne der GIRL eine Jahresgeruchsstundenhäufigkeit von max. 17,5 % als angemessen angesehen werden, wenn sich ein Grundstück in einer Gemengelage zwischen Wohngebiet und Dorfgebiet am Rand zum intensiv landwirtschaftlich genutzten Außenbereich befindet.
3. Bei der Ermittlung der Vorbelastung ist im Regelfall von den genehmigten (und nicht nur von den tatsächlichen) Tierbestandszahlen auszugehen, sofern nicht besondere Umstände gegen die Fortdauer der Legalisierungswirkung der erteilten Baugenehmigungen sprechen (Verweis auf Nds. OVG, Beschluss vom 3.1.2011 – 1 ME 209/10, juris).
4. Die Verringerung der Jahresgeruchsstundenhäufigkeit von derzeit bis zu 19,8 % um 0,3 % auf bis zu 19,5 % stellt eine lediglich marginale Verbesserung der Geruchsimmissionen dar, die nicht die Voraussetzungen einer Verbesserungsgenehmigung nach § 6 Abs. 3 BImSchG erfüllt. (amtliche Leitsätze)

## Fachtechnische Stellungnahme zur Entscheidung des Bayerischen VGH zu Geräuschkontingenten nach der DIN 45691 wegen fehlender Rechtsgrundlage der Festsetzung bei geräuschemittierenden Nutzungen in mehreren Etagen eines Gebäudes

Bayerischer VGH, Urteil vom 28.7.2016 – 1 N 13.2678<sup>2</sup>  
Volltext: [ie.lexxion.eu/current\\_issue/IE-Lx-Nr.A310801/17](http://ie.lexxion.eu/current_issue/IE-Lx-Nr.A310801/17)

### Anmerkung von Johann Storr und Thomas Pehl:<sup>3</sup>

Dem Bebauungsplanverfahren kann entnommen werden, dass sich in den verschiedenen Etagen des Gebäudes ver-

schiedene Betriebe ansiedeln werden. Aus dieser Tatsache folgte wohl der Senat, dass dann auch für jede Etage ein Geräuschkontingent hätte vergeben werden sollen.

Eine Festsetzung von Geräuschemissionskontingenten (in der DIN 45691-2006-12 als Geräuschkontingent definiert, auch oft als Lärmkontingent bezeichnet) als „Weiterentwicklung“ der immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel kann nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 erfolgen. Dabei wird eine Gliederung eines Bebauungsplanes vorgenommen bzw. es erfolgt eine Gliederung im Verhältnis zu anderen Gewerbe- oder Industriegebieten nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften nach § 1 Abs. 4 Nr. 2, 2. Satz. Dies wird vom VGH in dem Urteil so auch bestätigt (siehe auch BVerwG, Beschluss vom 2.10.2013 – 4 BN 1013).

Eine Differenzierung der Emissionskontingente nach Etagen ist weder erforderlich noch zielführend, da die Berücksichtigung der Intention der Emissionskontingentierung – die Einhaltung der in der TA Lärm vorgegebenen Immissionsrichtwerte – im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren sichergestellt wird.

Der „Idealfall“ eines Plangebiets mit mehreren Flächen mit unterschiedlichen Emissionskontingenten, die je von ausschließlich einem Betrieb genutzt werden, ist in der Praxis nicht immer vorzufinden. Oft befinden sich in einem Gewerbepark mehrere Betriebe, die sich Parkplätze, Energieerzeugungsanlagen oder andere Infrastrukturmaßnahmen teilen. Hierbei können horizontale und vertikale Mehrfachnutzungen vorliegen. Dies stellt in der Regel dann, wenn diese Flächen lärmkontingentiert sind, den Vollzug vor keine prinzipiellen Schwierigkeiten. Maßgeblich ist die Einhaltung der Immissionskontingente, die sich aus dem Emissionskontingent und der Flächengröße ergeben. Wenn nun ein Betrieb einen Genehmigungsantrag stellt, ist von diesem nachzuweisen, dass durch das Vorhaben und dessen vorgesehene Nutzung nur so viel Lärm ausgeht, dass die Emissionskontingente eingehalten werden. Dabei ist immer von der Bezugsfläche auszugehen, die dem Betrieb oder den Betrieben zuzurechnen sind. Es ist dann nachzuweisen, dass die Summe aller Lärmemissionen des Betriebes des Antragstellers zu keinen höheren Beurteilungspegeln führt, als dies nach den Maßgaben der Lärmkontingente zulässig wäre. Die Zulässigkeit der Lärmemissionen wird dann in der Regel in den Genehmigungsbescheiden der Betriebe als Immissionsrichtwertanteil im Sinne der TA Lärm beauftragt. Die dezidierte Festsetzung von Emissionskontingenten, welche die Lärmemissionen einzelner Betriebe und Anlagen exakt widerspiegelt, ist nicht möglich. Es kann nicht metergenau oder zentimetergenau das Lärmverhalten eines Betriebes festgelegt werden. Dies ist auch nicht Ziel der Lärmkontingentierung. Ziel ist der Schutz der umliegenden Nutzun-

2 Das Verfahren liegt derzeit beim BVerwG.

3 Geschäftsführer der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH, Augsburg.

gen vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG. Dieser erfolgt dahingehend, dass Lärmkontingente festgesetzt werden, die die Lärmimmissionen in der Nachbarschaft beschränken. Somit sind für die umliegenden Nutzungen die für die Betriebe zulässigen Immissionen ausschlaggebend. Dabei ist es nicht relevant, ob ein Betrieb laute Schallquellen hinter einer Lärmschutzwand aufweist, oder ob eine leise Schallquelle auf einem Hallendach in die Umgebung strahlt, relevant ist alleinig, was in der Nachbarschaft an Lärm ankommt.

In der DIN 45691 wird definiert, wie aus dem Emissionskontingent das Immissionskontingent berechnet wird. Der Beurteilungspegel, berechnet nach den Maßgaben der TA Lärm, der zu beurteilenden Anlage darf dann nicht höher sein als das jeweilige Immissionskontingent. Ein Vergleich mit Schallleistungspegeln oder gar mit Zaunwerten kann aus der DIN 45691 nicht abgeleitet werden. Es erfolgt somit eine Gliederung danach, wie „laut“ Betriebe und Anlagen in Bezug auf die Einwirkung in der Nachbarschaft sein dürfen, ohne Festsetzungen außerhalb des Plangebietes zu treffen. Somit erfolgt eine Gliederung des Bebauungsplanes bzw. nach § 1 Abs. 4 Nr. 2, 2. Satz dahingehend, wie „laut“ die Betriebe und Anlagen in Bezug auf die umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen sein dürfen.

Entscheidend für die Höhe der zulässigen Lärmimmissionen sind nur die Höhe des Lärmkontingents und die Größe der Bezugsfläche. Wenn sich innerhalb der Bezugsfläche mehrere Betriebe befinden (egal ob nebeneinander, übereinander, ineinander verwoben usw.), so müssen sich diese

das Lärmkontingent aufteilen. Wie dieses aufgeteilt wird, obliegt dem Eigentümer, da es ja für die Bezugsfläche nur einen Eigentümer geben kann. Somit wird auch das in dem Urteil angesprochene „Windhundrennenprinzip“ hier nicht eintreten, da die Verteilung der Geräuschkontingente vom Eigentümer vorgenommen wird.

Dieses Prinzip der Verteilung der sich aus einer Bebauungsplansatzung ergebenden Rechte und Pflichten gilt exemplarisch ebenso für die Geschossflächenzahl nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 der BauNVO. Auch hier muss dann, wenn sich mehrere Betriebe (z.B. als Mieter) auf einem Grundstück befinden und von diesen Betrieben Gebäude errichtet werden, der Eigentümer dafür sorgen, dass die Geschossflächenzahl in einem bestimmten Anteil von den verschiedenen Betrieben in Anspruch genommen wird. Ansonsten würden die Betriebe, die als erste einen Bauantrag stellen, diese Grenze ausschöpfen und Betriebe, die später einen Bauantrag abgeben, bekämen keine Baugenehmigung.

Um bei der Geräuschkontingentierung für eine weitere Klarheit zu sorgen, sollte in der Festsetzung der Geräuschkontingente mitfestgesetzt werden, dass die Geräuschkontingente nur für eine Anlage oder einen Betrieb herangezogen werden dürfen (allgemeine Grundsätze und Überlegungen zu Geräuschkontingentierung und den erforderlichen Festsetzungen im Bebauungsplan können der Literatur entnommen werden<sup>4</sup>).

Aus fachtechnischer Sicht kann auch dann, wenn sich mehrere Betriebe ein Geräuschkontingent teilen, § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauNVO als Rechtsgrundlage für die Lärmkontingentierung herangezogen werden. Dass Geräuschkontingente auf Basis von § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauNVO zur Gliederung eines Gebietes hinsichtlich der „Lärm-Eigenschaft“ von Anlagen oder Betrieben festgesetzt werden dürfen, steht außer Frage (BVerwG, vom 2.10.2013 – 4 BN 1013). Dabei erfolgt die Gliederung nicht dahingehend welche Geräusche von den Anlagen oder Betrieben genau emittiert werden, sondern welche Geräusche von den Anlagen oder Betrieben *maximal* emittiert werden dürfen. Wenn sich nun auf einer Fläche vier verschiedene Betriebe in vier Etagen ansiedeln und jeder Betrieb 25% des Geräuschkontingents in Anspruch nimmt, so entspricht das den Anforderungen der Festsetzung. Dieses Vorgehen ist somit auch im Sinne der Gliederung, da die „Obergrenze“ der Geräuschkontingente eingehalten wird.

4 DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“, Dezember 2006. Aus der Literatur etwa: *Porger*, Immissionsschutz in Bebauungsplänen Rechtsgrundlagen, Planungserfordernisse, Festsetzungsmöglichkeit, 1995; *Tegeger*, Geräusch-Immissionsschutz in der Bauleitplanung, UPR 1995, 210 ff.; *Fischer/Tegeger*, Geräuschkontingentierung – DIN 45691, BauR 2007, 323 ff.; *Sonntag*, Festsetzung von immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln und von Immissionsanteilen in Bebauungsplänen, ZfL 42 (1995), 143 ff.; *Steinebach*, Stadtplanung – Bauleitplanung und Lärmkontingentierung, Lärminderungspotenziale der städtebaulichen Nutzungsmischung, ZfL 48 (2001), 63 ff.; *Storr/Thoma*, Flächenbezogene Schallleistungspegel und neue Festsetzungsmöglichkeit zur Immissionswirksamkeit, Lärmbekämpfung 2004, 86 ff.; *Storr*, Emissionskontingentierung nach DIN 45691 und deren Anwendung im Genehmigungsverfahren, Lärmbekämpfung 2010, 196 ff.; *Vers-teyl/Storr/Schiller*, Die schalltechnische Überplanung von bebauten Gewerbe- und Industriegebieten mit Emissionskontingenten, I+E 2011, 163 ff.